



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Finanzdirektion FIND
Direction des finances DFIN

Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10
www.fr.ch/find

Freiburg, den 9. Oktober 2020

Argumentarium lang

—

Die Reform der PKSPF im Detail erklärt

Das vorliegende Dokument geht in Form eines Frage-Antwort-Katalogs im Detail auf die Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Personals des Staates Freiburg (PKSPF) ein, die am 29. November 2020 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

—

Finanzdirektion **FIND**
Direction des finances **DFIN**

Inhaltsverzeichnis

1. Warum eine Reform?	4
1.1. Weshalb braucht es eine Reform des Vorsorgeplans?	4
1.2. Was ist das Ziel der Reform?	4
1.3. Wie werden die Lasten zwischen den Angestellten, den Arbeitgebenden und den Steuerzahlenden aufgeteilt?	5
2. Inhalt der Reform	5
2.1. Was bedeutet der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat?	5
2.2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um den Rückgang des erwarteten Rentenniveaus abzufedern?	Erreur ! Signet non défini.
2.3. Wie sieht die Situation für alle mit Polizeigewalt ausgestatteten Personen aus, die mit 60 Jahren in Pension gehen müssen?	6
2.4. Welche Vorteile hat die vorgeschlagene Reform im Vergleich zu den Varianten, die in die Vernehmlassung geschickt wurden?	6
2.5. Bietet die Reform den Versicherten die Möglichkeit, in einen zusätzlichen Vorsorgeplan einzuzahlen? Welche Verbesserung ist möglich und welcher Aufwand ist dazu notwendig?	7
2.6. Worin liegt der Unterschied zwischen den Begriffen Beiträge und Altersgutschriften?	7
2.7. Welche Beitragskategorien sieht der neue Vorsorgeplan vor?	7
2.8. Fehlt bei dieser Reform nicht eine Wertschwankungsreserve?	8
2.9. Die Reform beruht auf der Tatsache, dass die Kasse Renditen von 2,5 % auf ihr Vermögen erreichen muss. Ist dieser Wert nicht zu optimistisch geschätzt?	8
3. Die Etappen der Reform und Konsequenzen eines Scheiterns	8
3.1. Wie wurde der Reformvorschlag ausgearbeitet und wie geht der Prozess weiter?	8
3.2. Warum stimmt die Freiburger Bevölkerung über dieses Thema ab?	9
3.3. Welche Rolle hat der Staat?	9
3.4. Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Reform nicht angenommen wird?	9
3.5. Warum wären die Rentenverluste im Falle eines «Nein» am 29. November 2020 höher?	9
3.6. Wäre das Scheitern der Reform nicht zum Vorteil einiger Altersgruppen, insbesondere jener, die sich bald pensionieren lassen werden?	10
3.7. Wenn die Reform an der Urne scheitert, könnte dann in Folge neuer Verhandlungen eine Lösung mit weniger starken Renteneinbussen für das Staatspersonal gefunden werden?	10
3.8. Per wann werden die Anpassungen umgesetzt?	10
4. Auswirkungen auf Renten und Pension	10
4.1. Welche Auswirkungen hat die Reform auf die verschiedenen Alterskategorien?	10
4.2. Benachteiligt das Beitragsprimat im Vergleich zum Leistungsprimat diejenigen Personen, die eine untypische berufliche Karriere haben, zum Beispiel mit Unterbrüchen oder unterschiedlichem Beschäftigungsgrad?	12
4.3. Bietet das Beitragsprimat Vorteile für Personen mit untypischen Karrieren?	12
4.4. Wann muss ich in Pension gehen, wenn ich die aktuellen Rentenbedingungen	

	beibehalten möchte?	12
4.5.	Wer ist nicht von der Reform betroffen?	13
4.6.	Warum nicht bei den Renten der Leistungsempfangenden kürzen?	13
4.7.	Warum wird die Rente im Fall einer vorzeitigen Pensionierung gesenkt?	13
4.8.	Warum will die PKSPF die sogenannte versicherungstechnische Kürzung einführen?	13
4.9.	Wird das Rentenalter erhöht?	13
4.10.	Welche Rechte auf einen AHV-Vorschuss habe ich vor und nach der Reform?	14
4.11.	Kann ich die vorgesehene Senkung der Leistungen mit steuerlich begünstigten Einkäufen ausgleichen, wenn mein Pension noch weit entfernt ist?	15
4.12.	Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Systems?	15
5.	Funktionsweise und finanzielle Lage der PKSPF	15
5.1.	Woher hat die PKSPF ihre Einkünfte?	15
5.2.	Warum ist die finanzielle Stabilität der PKSPF gefährdet?	15
5.3.	Warum wirken sich die Erträge aus den Investitionen auf die finanzielle Gesundheit der PKSPF aus?	16
5.4.	Trotzdem waren die finanziellen Ergebnisse der PKSPF in den Jahren 2017 und 2019 besonders zufriedenstellend. Warum ist die Pensionskasse so beunruhigt?	16
5.5.	Zieht der Staatsrat eine Rekapitalisierung der Pensionskasse in Betracht?	17
5.6.	Wie entwickelte sich der rechtliche und wirtschaftliche Kontext im Laufe der zwei vorangehenden Reformen?	17

1. Warum eine Reform?

1.1. Weshalb braucht es eine Reform des Vorsorgeplans?

Die PKSPF ist heute mit zwei Entwicklungen konfrontiert, die längerfristig zu einer Finanzierungslücke führen: die höhere Lebenserwartung der Menschen und die geringeren Erträge auf den Finanzmärkten. Eine Reform des Vorsorgeplans ist deshalb unumgänglich. Nach Bundesgesetz ist die PKSPF dazu verpflichtet, noch vor Ende 2020 eine Reform vorzulegen, die den rechtlichen Auflagen des Bundes gerecht wird.

1.2. Was ist das Ziel der Reform?

Auf die Frage, weshalb wir eine neue Lösung brauchen, gibt es vier konkrete Antworten:

Erstens muss das finanzielle Gleichgewicht zwischen den Staatsangestellten, die in die Pensionskasse einzahlen, und den Rentnerinnen und Rentnern des Staates, welche die Leistungen erhalten, wieder sichergestellt werden.

Heute besteht ein strukturell bedingtes Ungleichgewicht im Vorsorgeplan. Denn mit dem derzeit geltenden System (dem Leistungsprimat) leisten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 45. Lebensjahr einen direkten Beitrag an die Renten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Seit 2018 ist die Waage aus dem Gleichgewicht geraten, denn es gibt nicht mehr genügend Staatsangestellte, um die Renten der Leistungsempfänger zu finanzieren. Konkret bedeutet das, dass vor zehn Jahren noch über vier Personen die Rente eines Leistungsempfänger sicherten, während heute weniger als drei Personen eine Rente tragen. Diese Situation wird sich in den kommenden Jahren weiterhin zuspitzen, denn die Anzahl Leistungsempfänger wächst stetig. Damit diese Entwicklung das Fortbestehen der Kasse nicht gefährdet, muss das Finanzierungssystem geändert werden. Durch den Übergang zum Beitragsprimat kann die Reform sicherstellen, dass die Beiträge einer erwerbstätigen Person ausreichen, um ihre eigene Rente nach Beendigung des Berufslebens zu finanzieren. Das Verhältnis zwischen Angestellten und Leistungsempfänger ist somit nicht mehr entscheidend, sodass die Finanzierungsstruktur saniert werden kann.

Zweitens soll bei Frühpensionierungen mehr Gerechtigkeit hergestellt werden.

Heute ist die Pensionierung im Alter von 60 Jahren zu den gleichen Bedingungen wie im Alter von 62 Jahren möglich (Höhe des Rentensatzes). Personen, die sich für den vorzeitigen Ruhestand entscheiden, leisten daher zwei Jahre weniger lang Beiträge und beziehen die gleichen Leistungen länger als andere Personen mit der gleichen Lebenserwartung. Dadurch entsteht eine Finanzierungslücke zulasten der Erwerbstätigen und eine soziale Ungerechtigkeit: Nicht alle verfügen über die Mittel für einen vorzeitigen Ruhestand und jene Personen, die im Rahmen der Pensionskasse den vorzeitigen Ruhestand anderer finanzieren, werden vielleicht selber keinen solchen in Anspruch nehmen können. Die Reform des Vorsorgeplans setzt dieser Ungerechtigkeit ein Ende. Die Lösung des neuen Systems basiert auf dem versicherungsmathematischen Prinzip: Je früher ich in Rente gehen will, desto tiefer ist meine Leistungserwartung.

Drittens schützt die Reform vor den Folgen eines Konjunktumschwungs und vor einem Abwärtstrend, den wir bei den Erträgen an den Finanzmärkten beobachten.

Die Finanzierung der Renten ist auf 3 Pfeiler abgestützt: den Beitrag der versicherten Person; den Beitrag der Arbeitgebenden; die Erträge aus den Kapitalanlagen (der sogenannte dritte Beitragszahler). Aufgrund des strukturellen Finanzierungsdefizits ist die Pensionskasse stark abhängig vom dritten Beitragszahler. Zwischen 2000 und 2015 ging der Beitrag desselben jedoch

von 40 % auf 17 % zurück, da das wirtschaftliche Klima von dauerhaft niedrigen Zinsen geprägt war. Die Beiträge sind im Jahr 2019 wieder auf 20 % gestiegen, doch es besteht die Gefahr, dass sie im Kontext der Coronakrise wieder sinken werden. Die Erträge aus Anlagen an den Finanzmärkten sind daher keine sinnvolle und verlässliche Lösung. Sie sind zu schwach, um strukturelle Schwächen der heutigen Finanzierung der Pensionskasse zu kompensieren. Nur mit einem Wechsel des Finanzierungssystems können die Renten langfristig gesichert werden, unabhängig von der Konjunktur.

Der vierte Punkt betrifft das Gesetz: Die Pensionskasse ist dazu verpflichtet noch vor Ende 2020 eine Reform vorzulegen, die den rechtlichen Auflagen des Bundes entspricht. Nach Bundesgesetz ist die Finanzierung gesichert, wenn die Pensionskasse über ein Vermögen verfügt, welches langfristig 80 % der Verpflichtungen gegenüber dem Personal und den Rentnerinnen und Rentnern deckt. Wenn aktuell nichts unternommen wird, könnte das Vermögen der PKSPF bis im Jahr 2052 nur noch 50 % der Verpflichtungen decken. Die vom Staatsrat und vom Grossen Rat verabschiedete Lösung erlaubt es, den Mindestdeckungsgrad von 80 % im Jahr 2052 zu erreichen.

1.3. Wie werden die Lasten zwischen den Angestellten, den Arbeitgebenden und den Steuerzahlenden aufgeteilt?

Wie viel die Revision des Vorsorgeplans der PKSPF kosten wird, ist schwer in Zahlen zu fassen, weil es sich bei den meisten zu vergleichenden Faktoren um Annahmen handelt.

Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass die Reform, die aus den Verhandlungen mit den Sozialpartnern hervorgeht, das Prinzip der Opfersymmetrie berücksichtigt.

- > Auf der einen Seite wird das Personal aufgefordert, einen deutlichen Rückgang des erwarteten Rentenniveaus und eine Verschlechterung der Bedingungen für die Frühpensionierung in Kauf zu nehmen. Das Personal trägt durch die steigenden Beiträge ebenso wie die Arbeitgebenden zur Finanzierung der Reform bei.
- > Auf der anderen Seite werden die Steuerzahlenden aufgerufen, im Interesse des öffentlichen Dienstes einen einmaligen Beitrag von 380 Millionen Franken zu leisten, um den Rückgang des erwarteten Rentenniveaus abzufedern. Dieser Betrag wird aus einem Teil des Kantonsvermögens entnommen und gefährdet daher weder den Betrieb des Kantons noch die Möglichkeit, einen Teil seines Vermögens in die Infrastruktur der Zukunft zu investieren. Die gute finanzielle Situation des Kantons erlaubt es ihm, ab 2021 allen Freiburgerinnen und Freiburgern eine Steuererleichterung zu gewähren.

Die Reform schlägt für die Finanzierung dieses Betrags eine gerechte Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber vor. Der finanzielle Beitrag durch den Arbeitgeber Staat ist kein Phänomen, das nur bei öffentlichen Pensionskassen vorkommt. Auch im privaten Sektor beteiligt sich der Arbeitgeber beim Wechsel des Vorsorgeplans an der Finanzierung.

2. Inhalt der Reform

2.1. Was bedeutet der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat?

Die wichtigste Massnahme der vorgeschlagenen Reform ist die Umstellung des Vorsorgeplans vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat.

Heute muss die PKSPF eine Rente zusichern, die 1,6 % der versicherten Lohnsumme einer ganzen beruflichen Laufbahn entspricht (Referenzrentensatz). So muss sie die Mittel aufbringen, um die versprochenen Leistungen zu finanzieren. Es handelt sich dabei um einen Vorsorgeplan im Leistungsprimat. In der Schweiz wird dieses Prinzip nur noch von den öffentlich-rechtlichen

Pensionskassen der Kantone Genf, Waadt und Freiburg angewendet. Wenn die Pensionskasse in diesem System die garantierten Renten aufgrund fehlender Renditen nicht finanzieren kann, muss sie ihren Vorsorgeplan anpassen: Entweder, indem sie die Leistungen senkt oder indem sie die Beiträge erhöht. Für die PKSPF würde die Fortführung des Vorsorgeplans die Arbeitnehmenden und den Arbeitgeber 1,4 Milliarden Franken kosten, je nach Schätzung der Zinsgutschrift.

Mit dem neuen Vorsorgeplan würde künftig die Berechnung der Rente zum Zeitpunkt der Pensionierung ausschliesslich auf den angesparten Beiträgen und den tatsächlich erzielten Erträgen aus dem Kapital basieren. Dabei handelt es sich also um einen Vorsorgeplan im Beitragsprimat. Dieses System wird von fast allen öffentlichen und privaten Pensionskassen der Schweiz angewendet. Mit dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat kann die Pensionskasse ihre Renten sichern und gleichzeitig die Erhöhung der Beiträge beschränken. Das Beitragsprimat erlaubt es ausserdem, das Risiko von Schwankungen an den Finanzmärkten auf die Versicherten zu übertragen. Von dieser Übertragung können auch die Versicherten profitieren, deren Renten positiv beeinflusst werden, wenn die Erträge höher ausfallen als erwartet.

2.2 Welche Massnahmen sind vorgesehen, um den Rückgang der erwarteten Rentenniveaus abzufedern?

Die gewählte Lösung basiert auf steigenden Gutschriften des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers. Damit werden die Rentensenkungen für alle Mitarbeitenden, die per 1. Januar 2022 45 Jahre und älter sind, auf 9,5 % begrenzt – in Bezug auf die erwartete Rente im Alter von 64 Jahren nach dem heutigen Vorsorgeplan.

Der Vorschlag sieht eine paritätische Erhöhung des Beitragssatzes (durchschnittlich +1 % Arbeitgeber / +1 % Arbeitnehmende) sowie Übergangs- und Kompensationsmassnahmen ab dem Alter von 45 Jahren vor. Für letztere ist ein einmaliger Arbeitgeberbetrag von 380 Millionen Franken geplant. Weiter wird dem gesamten Staatspersonal eine Lohnerhöhung von 0,25 % gewährt.

Es sind mehrere Vorsorgepläne vorgesehen: Jede versicherte Person kann sich auf freiwilliger Basis für einen Vorsorgeplan entscheiden, mit dem die Altersleistungen aufgebessert werden können. Ausserdem werden die Möglichkeiten für den Einkauf ausgedehnt.

2.2. Wie sieht die Situation für alle mit Polizeigewalt ausgestatteten Personen aus, die mit 60 Jahren in Pension gehen müssen?

Für Angestellte, die mit Polizeigewalt ausgestattet sind, wurde ebenfalls eine Lösung gefunden. Damit die Verluste infolge der Verpflichtung zur Pensionierung mit 60 Jahren teilweise kompensiert werden können, wird zum Zeitpunkt der Pensionierung ein Kapital auf das Vorsorgekonto einbezahlt. Die genauen Bedingungen werden nach der Abstimmung festgelegt, eine grundsätzliche Einigung konnte bereits erzielt werden.

2.3. Welche Vorteile hat die vorgeschlagene Reform im Vergleich zu den Varianten, die in die Vernehmlassung geschickt wurden?

Die vorgeschlagene Reform unterscheidet sich durch die Einführung steigender Beitragssätze, die von den Sozialpartnern befürwortet wurden. Ausserdem sind Kompensationsmassnahmen ab dem Alter von 45 Jahren vorgesehen (andere Varianten sahen eine Altersgrenze von 50 Jahren vor).

Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag weist die eingereichte Vorlage bessere Bedingungen für die Versicherten auf. Deren Renteneinbussen werden zum Zeitpunkt des Primatwechsels auf maximal 9,5 % begrenzt – in Bezug auf die erwartete Rente im Alter von 64 Jahren nach dem

heutigen Vorsorgeplan. Die Kompensationsmassnahmen gelten ab dem Alter von 45 Jahren und beinhalten ebenfalls eine Kapitalgutschrift von 6,66 % pro Jahr (ab dem 1. Januar 2022) für alle versicherten Personen. Die ursprüngliche Variante sah eine Begrenzung der Renteneinbussen auf maximal 15 % vor.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die paritätische Erhöhung der Beiträge dem gesamten Personal zu Gute kommt und nicht nur den Personen ab 45 Jahren.

2.4. Bietet die Reform den Versicherten die Möglichkeit, in einen zusätzlichen Vorsorgeplan einzuzahlen? Welche Verbesserung ist möglich und welcher Aufwand ist dazu notwendig?

Die vorgeschlagene Reform unterscheidet sich durch die Einführung steigender Gutschriften, die von den Sozialpartnern befürwortet wurden. Ausserdem sind Kompensationsmassnahmen ab dem Alter von 45 Jahren vorgesehen (andere Varianten sahen eine Altersgrenze von 50 Jahren vor).

Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag weist die eingereichte Vorlage bessere Bedingungen für die Versicherten auf. Die künftigen Rentensenkungen werden für alle Versicherten, die zum Zeitpunkt des Primatwechsels 45 Jahre und älter sind auf maximal 9,5 % begrenzt – in Bezug auf die erwartete Rente im Alter von 64 Jahren nach dem heutigen Vorsorgeplan. Die Kompensationsmassnahmen gelten ab dem Alter von 45 Jahren und beinhalten ebenfalls eine Kapitalgutschrift von 6,66 % pro Jahr (ab dem 1. Januar 2022) für alle versicherten Personen. Die ursprüngliche Variante sah eine Begrenzung der Rentensenkungen auf maximal 15 % vor.

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die paritätische Erhöhung der Beiträge dem gesamten Personal zu Gute kommt und nicht nur den Personen ab 45 Jahren.

2.5. Worin liegt der Unterschied zwischen den Begriffen Beiträge und Altersgutschriften?

Die Altersgutschrift ist ein Teil der Beiträge. Der gesamte Beitrag (25,9 %) setzt sich wie folgt zusammen:

- > 21 % sind Sparguthaben oder Altersgutschriften,
- > 3 % sind notwendig für die Rekapitalisierung der Pensionskasse und
- > 1,9 % werden für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität, für Verwaltungskosten sowie für die Beiträge an den Sicherheitsfonds verwendet.

Wird die Reform angenommen, können die zur Rekapitalisierung der Kasse vorgesehenen 3 % für die Erstellung einer Wertschwankungsreserve eingesetzt werden.

2.6. Welche Beitragskategorien sieht der neue Vorsorgeplan vor?

Aufgrund der steigenden Beitragssätze passen sich die Beitragskategorien dem Alter der versicherten Personen an und werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter BVG	Beitragssatz versicherte Person	Beitragssatz Arbeitgeber
22 - 34 Jahre	10,02	12,38
35 - 44 Jahre	10,02	13,38
45 - 54 Jahre	12,92	16,88
55 - 70 Jahre	13,02	21,38

Es sei daran erinnert, dass der aktuelle Beitragssatz der versicherten Personen 10,66 % und jener des Arbeitgebers 15,24 % beträgt.

2.7. Fehlt bei dieser Reform nicht eine Wertschwankungsreserve?

Eine solche Reserve wurde in den vom Staatsrat in die Vernehmlassung geschickten Varianten vorgesehen. Die angehörten Akteure haben eine solche Reserve abgelehnt. Wird die Reform angenommen, können die Beiträge, die aktuell für die Rekapitalisierung der Kasse vorgesehen sind, für die Erstellung einer solchen Reserve verwendet werden.

2.8. Die Reform beruht auf der Tatsache, dass die Kasse Renditen von 2,5 % auf ihr Vermögen erreichen muss. Ist dieser Wert nicht zu optimistisch geschätzt?

Die 2,5 % sind eine Schätzung. Sie beruht auf dem Mittelwert von 4 %, der die Kasse in den letzten 10 Jahren erreicht hat. Das Argument stammt von den Gegnern der Reform, die ihre Meinung im Verlauf der Zeit stark geändert haben. In den Jahren 2018 und 2019 waren sie der Ansicht, dass die finanzielle Situation der Pensionskasse hervorragend sei währenddem die Renditeerwartungen zu pessimistisch eingeschätzt würden. Heute sagen sie das Gegenteil und bestätigen, dass die Finanzierungsstruktur der Pensionskasse angepasst werden muss. Der Staatsrat und der Grosse Rat schätzen den Wert von 2,5 % als realistisch ein.

3. Die Etappen der Reform und Konsequenzen eines Scheiterns

3.1. Wie wurde der Reformvorschlag ausgearbeitet und wie geht der Prozess weiter?

Die Reform, aus der die aktuelle Vorlage hervorgeht, wurde im Jahr 2016 angestossen. Der Vorstand der Pensionskasse legte dem Staatsrat im März 2018 einen Bericht vor, in welchem er einen Primatwechsel beantragte. Im Sommer 2018 unterbreitete die Delegation für das Personalwesen des Staatsrats ihre Vorschläge den Personalverbänden, die ihrerseits ihre Forderungen bekanntgaben. Vom 28. November 2018 bis zum 15. März 2019 wurde der Gesetzesvorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dieser beinhaltete, wie vom Vorstand beantragt, den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sowie drei Varianten für Übergangsmassnahmen für die Versicherten.

In Anbetracht der Forderungen der Personalverbände und generell der Vernehmlassungsergebnisse wurde im Frühling 2019 die dritte Variante als Arbeitsgrundlage für das weitere Vorgehen gewählt. Von Juli bis September 2019 konnten die Personalverbände an verschiedenen Gesprächen mit der Delegation für das Personalwesen des Staatsrats ihren Standpunkt darlegen. In diesem Rahmen forderten die Personalverbände auch neue Berechnungen und nicht weniger als 30 Varianten wurden evaluiert. Nach Abschluss der Gespräche bezog der Staatsrat unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen Position.

Am 26. Juni 2020 hat der Grosse Rat die Vorlage des Staatsrates nahezu unverändert mit 93 zu 7 Stimmen und 6 Enthaltungen gutgeheissen. Entsprechend der Kantonsverfassung unterliegt dieses

Gesetz dem obligatorischen Finanzreferendum. Deshalb wird das Gesetz der Freiburger Stimmbevölkerung am 29. November 2020 zur Abstimmung unterbreitet. Nimmt die Freiburger Stimmbevölkerung den revidierten Vorsorgeplan der PKSPF an, wird dieser am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3.2. Warum stimmt die Freiburger Bevölkerung über dieses Thema ab?

Gemäss Kantonsverfassung unterliegen Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe von mehr als 1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung zur Folge haben, einem obligatorischen Referendum. Im Jahr 2019 stiegen die Betriebskosten auf knapp 3.7 Milliarden Franken. Der Grenzwert für Referenden liegt deshalb bei 37 Millionen. Mit den vorgesehenen Ausgaben von maximal 380 Millionen Franken für die Übergangs- und Kompensationsmassnahmen überschreitet das Projekt den von der Verfassung vorgesehenen Grenzwert.

3.3. Welche Rolle hat der Staat?

Seit dem Beginn des Prozesses ist der Staatsrat in seiner Funktion als Arbeitgeber seiner Verantwortung nachgekommen: Dem Regierungskollegium ist es ein Anliegen, die gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, die finanzielle Situation der PKSPF zu verbessern, deren Steuerbarkeit zu stärken, den Rückgang der Rentenerwartungen zu begrenzen, die Attraktivität des Staates Freiburg als Arbeitgeber zu erhalten und schliesslich einen guten Kompromiss mit einer gerechten Aufteilung der Lasten für die Freiburger Steuerzahlenden zu finden.

Der Staatsrat handelte von Anfang an im Hinblick auf die Volksabstimmung und berücksichtigte sämtliche Akteure. Er wird sich im Rahmen der Kampagne im Sinne seines Personals einsetzen und respektiert die demokratischen Spielregeln.

3.4. Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn die Reform nicht angenommen wird?

Sollte der Plan A an der Urne scheitern, so besteht bereits ein Plan B. Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht verlangt das Inkrafttreten einer technischen Reform per 1. Januar 2022, die sich auf die Leistungen beschränken müsste. Die PKSPF wäre gezwungen, den aktuellen Rentensatz von 1,6 % auf 1,3 % zu senken. Das entspricht einem starken Rückgang des erwarteten Rentenniveaus, von dem alle Angestellten betroffen wären und die Senkung würde höher ausfallen als jene, die im Rahmen der zur Abstimmung unterbreiteten Vorlage zu erwarten ist. Es würde ein Rückgang der Renten von 10 bis 30 % erwartet. Dies würde bedeuten, dass die Kosten der Reform vollumfänglich zu Lasten der Versicherten gehen. Übergangsmassnahmen würden nur für Personen über 59 Jahre gewährt, alle anderen Personen würden keine Kompensationen erhalten. Die Folgen für Personen zwischen 45 und 59 Jahren wären schwerwiegend, da sie nicht von den zusätzlichen Übergangs- und Kompensationsmassnahmen profitieren könnten, welche in der Vorlage vorgesehen sind. In Folge der Aufforderung der Berner Behörde müsste der Vorstand der PKSPF noch vor Ende dieses Jahres seinen Plan vorlegen.

3.5. Warum wären die Rentenverluste im Falle eines «Nein» am 29. November 2020 höher?

Es ist wichtig zu verstehen, dass der Vorstand der PKSPF nur über die Leistungen entscheiden kann, da die Finanzierung in den Zuständigkeitsbereich des Arbeitgebers Staat fällt. Werden im Rahmen der Abstimmung keine zusätzlichen finanziellen Mittel gesprochen, so wie die 380 Millionen Franken, die direkt auf die Konten der betroffenen Personen überwiesen würden, und wenn der Primatwechsel nicht durchgeführt wird, kann die Kasse nur die Leistungen anpassen. In diesem Fall gäbe es keine andere Möglichkeit, die Situation den rechtlichen Anforderungen anzupassen; einzig durch starke Kürzungen des Rentensatzes und somit der Leistungen - sowie mittels Anpassungen der Leistungen für vorzeitige Pensionierungen.

Schliesslich würde das Problem der Finanzierungsstruktur weiterhin bestehen. In einigen Jahren wären möglicherweise weitere Rentensenkungen notwendig. Es würde sich faktisch nicht mehr um ein Leistungsprimat handeln.

3.6. Wäre das Scheitern der Reform nicht zum Vorteil einiger Altersgruppen, insbesondere jener, die sich bald pensionieren lassen werden?

Nein. Das Scheitern der Reform wäre für keine Kategorie der versicherten Angestellten von Vorteil. Im Fall, dass die Reform scheitert und das Leistungsprimat beibehalten wird, würden die Renten der Versicherten je nach Alter um 10 bis 30 % sinken. Ausserdem wären weitere Leistungskürzungen in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen. Einzig Personen ab 59 Jahren würden im Falle eines Scheiterns von den Übergangsmassnahmen profitieren. Wenn sich diese Personen jedoch frühzeitig pensionieren lassen, können sie nicht mehr von den heutigen Bedingungen profitieren, welche den Verlust begrenzen, der mit der vorzeitigen Pensionierung einhergeht. Die PKSPF beschloss, diesem Mechanismus ein Ende zu setzen, der de facto Personen mit hohem Einkommen begünstigt. Die Renten würden bei vorzeitiger Pensionierung für alle Personen um 5 % pro Jahr gekürzt. Diese sogenannte versicherungsmathematische Kürzung wurde vom Renten-Rechner, der 2019 auf der Webseite aufgeschaltet wurde, nicht berücksichtigt. In der neuen Version des Renten-Rechners wurde dieser Aspekt mittlerweile korrigiert. Es zeigt sich, dass auch Personen ab 59 Jahren nicht von einem Scheitern der Reform profitieren würden.

3.7. Wenn die Reform an der Urne scheitert, könnte dann in Folge neuer Verhandlungen eine Lösung mit weniger starken Renteneinbussen für das Staatspersonal gefunden werden?

Die vorgeschlagene Lösung ist das Resultat von 3 Jahren Arbeit und basiert auf den Diskussionen mit den Sozialpartnern. Es ist unmöglich, die Verhandlungen im Jahr 2021 wieder aufzunehmen mit dem Ziel, die Reform per 2022 umzusetzen. Wenn die Reform verworfen wird, bedeutet das ausserdem, dass die Kosten zu hoch sind. Der Staatsrat wird der Stimmbevölkerung in den kommenden Monaten keine noch kostspieligere Variante vorlegen können. Die Thematik müsste im Rahmen der nächsten Legislatur aufs Neue aufgegriffen werden. Es muss mit mindestens fünf Jahren gerechnet werden bis ein neuer Plan verabschiedet werden könnte. In der Zwischenzeit verliert das Personal an Leistungen.

3.8. Per wann werden die Anpassungen umgesetzt?

Wird die Reform an der Volksabstimmung vom 29. November 2020 angenommen, tritt der neue Vorsorgeplan per 1. Januar 2022 in Kraft. Die aktuellen Bestimmungen bleiben daher bis am 31. Dezember 2021 in Kraft.

4. Auswirkungen auf Renten und Pension

4.1. Welche Auswirkungen hat die Reform auf die verschiedenen Alterskategorien?

Die Auswirkungen der Reform auf die persönliche Rente können berechnet werden. Die vorgeschlagene Reform zur Sicherung der Stabilität der PKSPF kann für Personen, die bei der Pensionskasse versichert sind, erhebliche Auswirkungen auf die Renten der zweiten Säule haben. Die PKSPF stellt den betroffenen Personen einen Rechner zur Verfügung, mit dem sie die Folgen des angepassten Vorsorgeplans für ihre persönliche Altersrente abschätzen können.

Die Auswirkungen hängen vom Alter der Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform ab.

Für Personen zwischen **20 und 44 Jahren** hat der neue Vorsorgeplan folgende Auswirkungen:

- > Der Nettolohn ist höher, weil im Rahmen der Reform ein System der steigenden Beitragssätze in Kraft tritt. Je älter ich bin, desto höher sind meine Beiträge (zwischen 10 % und 13 %).
- > Der neue Plan bietet die Möglichkeit, die Höhe der Beitragssätze zu wählen. Dies ist heute nicht der Fall. Jede versicherte Person wird Jahr für Jahr entscheiden können, ob sie ihren Beitrag weiterhin normal bezahlen will oder ob sie mehr einbezahlen möchte. Ausserdem können Personen, die sich einkaufen möchten, einen höheren Einkauf tätigen – wobei der Einkauf steuerfrei ist.
- > Mit dem derzeit geltenden System fliesst ein Teil der Beiträge der Erwerbstätigen bis zum 45. Lebensjahr in die Renten der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Das wäre im neuen System nicht mehr so. Jeder zahlt für seine eigene Rente ein.
- > Wechselt eine Person unter 45 Jahren den Arbeitgeber, verliert sie aufgrund der Querfinanzierung bei ihrem Austritt aus der Kasse einen Teil des angesparten Kapitals. Mit der Reform wäre dies nicht mehr der Fall.
- > Schliesslich sind die Rentenerwartungen im neuen Vorsorgeplan für Personen bis 34 Jahre höher als im alten. Für Personen ab 35 Jahren sind die Rentenerwartungen tiefer als im alten Plan (-3 % bis 39 Jahre und -6.6 % bis 44 Jahre). Es wird jedoch unterstrichen, dass es sich hier um Prognosen handelt.

Für Personen zwischen **45 und 64 Jahren** hat der neue Vorsorgeplan folgende Auswirkungen:

- > Der Nettolohn ist tiefer, weil im Rahmen der Reform ein System der steigenden Beitragssätze in Kraft tritt. Je älter ich bin, desto höher sind meine Beiträge (zwischen 10 % und 13 %).
- > Der neue Plan bietet die Möglichkeit, die Höhe der Beitragssätze zu wählen. Dies ist heute nicht der Fall. Jede versicherte Person wird Jahr für Jahr entscheiden können, ob sie ihren Beitrag weiterhin normal bezahlen will oder ob sie mehr einbezahlen möchte. Ausserdem können Personen, die sich einkaufen möchten, einen höheren Einkauf tätigen – wobei der Einkauf steuerfrei ist.
- > Die 380 Millionen, über die abgestimmt wird, erlauben, den Rückgang der Rentenerwartung bei einer Rente im Alter von 64 Jahren auf 9,5 % zu beschränken. Dieses Geld würde den Konten der versicherten Personen direkt zu 1/15 pro Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes gutgeschrieben werden.
- > Auch die Frage, was bei einem Stellenwechsel mit den Altersgutschriften geschieht, ist geregelt: Wechselt eine Person den Arbeitgeber, nimmt sie das angesparte Kapital mit; ebenso die Beträge, die ihr im Rahmen der Übergangs- und Kompensationsmassnahmen gutgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, keine voreiligen Entscheidungen zu treffen und den Rentenrechner zu nutzen, um die Vor- und Nachteile abzuwägen. Eine Person, die mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen wollte, kann zum Beispiel von den Kompensations- und Übergangsmassnahmen profitieren.

Zum Rentenrechner: <https://www.fr.ch/de/arbeit-und-unternehmen/arbeiten-beim-staat/renten-rechner>

4.2. Benachteiligt das Beitragsprimat im Vergleich zum Leistungsprimat diejenigen Personen, die eine untypische berufliche Karriere haben, zum Beispiel mit Unterbrüchen oder unterschiedlichem Beschäftigungsgrad?

Im aktuellen System werden die Leistungen auf Grundlage der versicherten Lohnsumme einer ganzen beruflichen Laufbahn berechnet. Mit diesem System wird sichergestellt, dass Unterbrüche der Karriere, variierender Beschäftigungsgrad oder andere Schwankungen des versicherten Lohns berücksichtigt werden. Laut den Aussagen der Spezialisten bestraft der Übergang zum Beitragsprimat Personen mit einer untypischen Karriere nicht. Vor allem aus folgenden Gründen:

Die Altersgutschriften (Anteil der gesamten Beiträge, die den Ersparnissen gutgeschrieben werden) passen sich immer dem tatsächlich ausbezahlen Lohn an, so dass sich das persönliche Sparguthaben entsprechend dieser Gutschriften entwickelt. Der versicherte Lohn (Lohn abzüglich Koordinationsabzug) wird auf die gleiche Art und Weise berechnet wie im Leistungsprimat. Das heisst, dass der Koordinationsabzug in Abhängigkeit des Beschäftigungsgrads berechnet wird. Dieser Absatz benachteiligt die Personen mit einem tieferen oder im Laufe der Karriere schwankenden Beschäftigungsgrad nicht.

Das Beitragsprimat bedeutet für diese Personen deshalb keine Nachteile im Vergleich zum aktuellen System.

4.3. Bietet das Beitragsprimat Vorteile für Personen mit untypischen Karrieren?

Der neue Vorsorgeplan vereinfacht die Berechnung von Leistungseinkäufen für untypische Karrieren. Mit der Anpassung ist es nicht mehr notwendig, die Skala für Austrittsleistungen zu verwenden, um die Auswirkungen eines geleisteten Beitrags zu berechnen. Dieser wird direkt in Franken auf dem Altersguthaben (auch Ersparnisse genannt) gutgeschrieben. Nach Einschätzung der Experten vereinfacht die wegfallende Austrittsleistungsskala die Karriereplanung und ermöglicht die Vergleichbarkeit und die Kompensation fehlender Jahre über freiwillige Einkäufe. Dabei ist der Betrag nicht mehr vom Alter abhängig, in dem der Einkauf erfolgt (die aktuelle Austrittsleistungsskala steigt mit dem Alter an, so dass der Einkauf für die gleiche Höhe der Altersrente beispielsweise mit 55 Jahren teurer ist als mit 30 Jahren).

4.4. Wann muss ich in Pension gehen, wenn ich die aktuellen Rentenbedingungen beibehalten möchte?

Jede Kündigung und jede Pensionierung vor dem 1. Januar 2022 erlaubt es, von den aktuellen Bedingungen zu profitieren. Allerdings müssen gewisse Kategorien des Personals die geltenden Sonderfristen berücksichtigen: Lehrerinnen und Lehrer (Primar-, Sekundarschule, S2, Universität), die vor Ende 2021 in den Ruhestand gehen wollen, müssen am Ende des Schuljahres 20/21 austreten. Sie müssen somit ihre Kündigung bis zum 31. Januar 2021 einreichen für einen Austritt

per 31. Juli 2021. Das Lehrpersonal der HES-SO muss seine Kündigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 einreichen für einen Austritt per 30. August 2021.

4.5. Wer ist nicht von der Reform betroffen?

Die Reform hat keine Konsequenzen für aktuell pensionierte Personen. Diese Personen werden ihre Renten weiterhin in gleicher Höhe erhalten. Ebenso hat die Reform keine Folgen für Personen, die heute eine Hinterbliebenen-, Invaliden- oder Waisenrente erhalten.

Auch alle Personen, die vor dem 1. Januar 2022 in den Ruhestand gehen, sind nicht von der Reform betroffen.

4.6. Warum nicht bei den Renten der Leistungsempfangenden kürzen?

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge verbietet einen solchen Eingriff sowohl für öffentliche wie auch private Pensionskassen.

4.7. Warum wird die Rente im Fall einer vorzeitigen Pensionierung gesenkt?

Die ausbezahlte Altersrente hängt vom angesparten Kapital zum Zeitpunkt der Pensionierung, von der in Zukunft erwarteten Rendite der PKSPF sowie von der Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner ab. Gemäss den Statistiken der PKSPF hat eine Frau im Alter von 64 Jahren eine Lebenserwartung von weiteren 23,09 Jahren; bei einem Mann sind es 20,93 Jahre. Wenn also eine Frau zwei Jahre früher in Pension geht (im Alter von 62 Jahren), dann muss die PKSPF ihr zwei Jahre länger als die erwarteten 23,09 Jahre eine Rente bezahlen. Das führt zu einer Verlängerung der Zahlungsdauer um $2/23,09$, was ungefähr 9 % entspricht. Die Rente muss also pro erwartetem Lebensjahr um etwa 5 % gesenkt werden. Für einen Mann sind es $2/20,93$, was ungefähr 10 % entspricht. Diese Rechnung ist insofern anschaulich, als auch die erwartete Leistung sowie die Lebenserwartung der potenziellen Partnerin oder des potenziellen Partners berücksichtigt werden.

4.8. Warum will die PKSPF die sogenannte versicherungstechnische Kürzung einführen?

Aktuell wird die Rente im Fall einer frühzeitigen Pensionierung vor 62 Jahren zwischen 60 und 62 Jahren nicht gesenkt. Aber sie wird vor dem Alter von 60 Jahren um 2 % gekürzt respektive ab dem Alter von 62 Jahren um 2 % erhöht. Aus technischer Sicht ist die Berechnung der vorgezogenen Altersrente daher nicht neutral (die korrekte Kürzung würde jährlich etwa 5 % betragen), weil Versicherte, die vor dem 62. Altersjahr in Pension gehen, keine entsprechende Senkung erfahren, obwohl sie ein oder mehrere Jahre von zusätzlichen Zahlungen profitieren. In anderen Worten: Die aktuelle Berechnung begünstigt Versicherte, die sich eine frühzeitige Pensionierung leisten können, auf Kosten derjenigen, die später pensioniert werden und aufgrund des kürzeren Zahlungszeitraums keine «angemessene» Erhöhung der Rente erhalten. Die Einführung einer strikten versicherungstechnischen Berechnung im neuen Vorsorgeplan garantiert somit, dass die Renten von allen Versicherten auf Grundlage der tatsächlichen Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Austritts aus dem Erwerbsleben berechnet werden. Damit wird eine unerwünschte Solidarität beendet.

4.9. Wird das Rentenalter erhöht?

Nein, eine Erhöhung des Rentenalters ist nicht vorgesehen. Es wird nach wie vor möglich sein, im Alter von 58 bis 65 Jahren in Rente zu gehen und einen AHV-Vorschuss zu beziehen. Jedoch wird die Rente versicherungstechnisch berechnet werden, was heute nicht der Fall ist. Das wird zur Folge haben, dass die von der PKSPF ausbezahlten Renten sinken.

4.10. Welche Rechte auf einen AHV-Vorschuss habe ich vor und nach der Reform?

Der AHV-Vorschuss ist von der aktuellen Reform nicht betroffen. Gemäss aktuellem Stand der Dinge bleibt das System für den AHV-Vorschuss also erhalten.

4.11. Kann ich die vorgesehene Senkung der Leistungen mit steuerlich begünstigten Einkäufen ausgleichen, wenn meine Pension noch weit entfernt ist?

Ja, die Pensionskasse wird wie bisher gelegentliche Einkäufe zulassen. Den maximal zulässigen Einkaufsbetrag finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis unter den allgemeinen Informationen auf Seite 2. Darüber hinaus ermöglicht die Pensionskasse den Versicherten, einen oder drei zusätzliche Beitragspunkte einzuzahlen, um ihre künftigen Leistungen zu verbessern.

4.12. Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Systems?

Die bestehenden Rechte bleiben erhalten. Das im Leistungsprimat erlangte reglementarische Guthaben wird auf den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat übertragen. Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers ist die Freizügigkeitsleistung garantiert.

5. Funktionsweise und finanzielle Lage der PKSPF

5.1. Woher hat die PKSPF ihre Einkünfte?

Die Einkünfte der PKSPF stammen aus zwei Quellen. Die erste Quelle besteht aus den paritätischen Beiträgen. Im aktuellen Vorsorgeplan ist der Beitrag an die Pensionskasse auf 25,9 % der versicherten Lohnsumme festgeschrieben. Davon werden 10,66 % von den Versicherten und 15,24 % vom Arbeitgeber getragen.

Die zweite Quelle der Einkünfte stellen die Erträge aus Finanzanlagen dar. Die PKSPF investiert das aus den Beiträgen angesparte Kapital, um Erträge zu erzielen. Die so erzielten Erträge kommen den Versicherten zugute. Man nennt diese Erträge auch den dritten Beitragszahler.

Mit den Beiträgen und den erzielten Erträgen aus den Investitionen können die Leistungen finanziert und die gesetzlich vorgeschriebenen Reserven angelegt werden.

5.2. Warum ist die finanzielle Stabilität der PKSPF gefährdet?

Die finanzielle Stabilität wird durch zwei Entwicklungen gefährdet: Durch die höhere Lebenserwartung der Menschen und die geringeren Erträge auf den Finanzmärkten.

Die PKSPF unterliegt strengen Kontrollen. Sie muss regelmässig nachweisen, dass sie in der Lage ist, die versprochenen Leistungen zu finanzieren. Diese Kapazität wird über den Deckungsgrad gemessen. Das ist das Verhältnis zwischen dem Vermögen der Pensionskasse und allen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten, einschliesslich der pensionierten Personen.

Bei der letzten Beurteilung mussten die Vertretenden von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber feststellen, dass die PKSPF langfristig ihre Verpflichtungen nicht decken kann. Bis im Jahr 2052 müsste der Deckungsgrad bei 80 % liegen. Wenn jedoch nichts unternommen wird, könnte dieser bis dann auf 50 % sinken. Deshalb sind die Stabilität und die Leistungen der Pensionskasse mittelfristig gefährdet.

Diese Verschlechterung der Ausgangslage hat zwei Ursachen: Einerseits sinken die Einkünfte der PKSPF, weil die Erträge aus den verschiedenen Investitionen an den Finanzmärkten tiefer ausfallen. Während im Jahr 2011 eine durchschnittliche Rendite von 4,5 % erwartet werden konnte, wird künftig noch mit Renditeerwartungen von 2,5 % gerechnet.

Andererseits zeigt die demographische Entwicklung, dass es bereits seit 2018 nicht mehr genügend Erwerbstätige gibt, um die Renten der stetig steigenden Zahl der Leistungsempfängenden zu finanzieren. Durch den Übergang zum Beitragsprimat kann die Reform sicherstellen, dass die Beiträge der erwerbstätigen Personen ausreichen, um ihren Lebensabend zu finanzieren. Diese doppelte Entwicklung fordert nicht nur die PKSPF heraus, sondern alle Pensionskassen der Schweiz sind mit diesen Trends konfrontiert.

5.3. Warum wirken sich die Erträge aus den Investitionen auf die finanzielle Gesundheit der PKSPF aus?

Die Beiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers allein reichen nicht aus, um die Renten zu finanzieren. Die PKSPF muss deshalb ihre Einkünfte steigern, indem sie ihr Kapital investiert, insbesondere an den Finanzmärkten und in Immobilien – das ist der dritte Beitragszahler.

Die Erträge der Finanzmärkte wurden stark von der Banken- und Finanzkrise im Herbst 2008 geprägt, die auf die Subprimekrise aus dem Sommer 2007 folgte. Die Liquiditätskrise, die verschärfte Vergabe von Krediten für Unternehmen und Haushalte, die Senkung der Leitzinsen der Zentralbanken und andere Faktoren trugen zu einer Abflachung der Konjunktur bei und führten zu Konjunkturprogrammen, die über Staatsschulden finanziert wurden. Die Renditeprognosen mussten mehrfach nach unten korrigiert werden.

Auch der Beschluss der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Mindestkurs von 1,20 Franken für einen Euro aufzuheben und die Einführung von Negativzinsen im Bankenwesen hatten einen grossen Einfluss auf die Zinssätze, die auch für die finanziellen Investitionen von Pensionskassen angewendet werden. Aus diesem Grund wurden die Renditeerwartungen der Investitionen der PKSPF stark nach unten korrigiert. Während im Jahr 2011 noch eine durchschnittliche Rendite von 4,5 % erwartet werden konnte, wird künftig mit Renditeerwartungen von 2,5 % gerechnet. Spezialisten auf diesem Gebiet bestätigten diese Prognose; die Aufsichtsbehörden der PKSPF (Aktuar, Wirtschaftsprüfung, Stiftungsaufsicht) stimmten dieser zu.

Die Negativzinsen haben auch Auswirkungen auf den Immobilienmarkt: Eigentümer konnten ihre Hypotheken zu günstigen Tarifen finanzieren, was zu niedrigeren Mieten führte. Für die Pensionskassen wurde ein gegenteiliger Effekt beobachtet: Ihre Erträge sanken infolge dieses Phänomens.

5.4. Trotzdem waren die finanziellen Ergebnisse der PKSPF in den Jahren 2017 und 2019 besonders zufriedenstellend. Warum ist die Pensionskasse so beunruhigt?

Es stimmt, in den Jahren 2017 und 2019 waren die erzielten Leistungen der PKSPF an den Finanzmärkten sehr zufriedenstellend, im Gegensatz zu 2016 und vermutlich 2020. Diese Daten widerspiegeln die schwankenden Ergebnisse der Jahresrechnungen der Pensionskasse. Manchmal können diese punktuell gut ausfallen, obwohl der allgemeine langfristige Trend eher negativ ist.

Für einen langfristig gesunden Betrieb darf sich die PKSPF nicht von konjunkturellen Ergebnissen beeinflussen lassen. Ihre Verantwortung ist es, die Stabilität der Pensionskasse und ihrer Leistungen zu gewährleisten. Das hervorragende Ergebnis von Ende 2017 darf nicht über die Realität an den Finanzmärkten hinwegtäuschen: Deren Entwicklung wird die Stabilität der PKSPF in den kommenden Jahren schwächen. Die Rendite für das Jahr 2018 betrug -2,29 % und die Entwicklung der Rendite sieht für das Jahr 2020 und die Folgejahre aufgrund der Coronakrise nicht vielversprechend aus.

5.5. Zieht der Staatsrat eine Rekapitalisierung der Pensionskasse in Betracht?

Nein. Eine Rekapitalisierung war Bestandteil des Reformvorschlags, der vom Staatsrat in die Vernehmlassung geschickt wurde. Die Mehrheit der angehörten Akteure lehnte eine Rekapitalisierung ab, weshalb schliesslich darauf verzichtet wurde.

5.6. Wie entwickelte sich der rechtliche und wirtschaftliche Kontext im Laufe der zwei vorangehenden Reformen?

Eine erste Reform des Vorsorgeplans wurde im Jahr 2009 initiiert und im Mai 2011 durch den Grossen Rat des Kantons Freiburg verabschiedet (Inkrafttreten per 1. Januar 2012). Das Ziel war es, mit einer Anpassung der Beiträge einen Deckungsgrad von 70 % zu erreichen. Zu jener Zeit unterstützte die Mehrheit der konsultierten Personen dieses Vorgehen. Ende 2010 schrieb das eidgenössische Parlament den öffentlichen Pensionskassen jedoch einen Mindestdeckungsgrad von 80 % vor (Inkrafttreten per 1. Januar 2012). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden den Pensionskassen keine Auflagen gemacht, der Gesetzgeber gab sich mit der staatlichen Garantie zufrieden. In Freiburg war es faktisch nicht möglich, eine versicherungstechnische Studie zur neuen Ausgangslage infolge des Entscheids des Bundesparlaments zu machen, ohne dass die Reform lange hinausgeschoben worden wäre – zumal die Renditen weiterhin zufriedenstellend waren.

Ab 2012 veränderte sich die wirtschaftliche Situation drastisch. Zu diesem Zeitpunkt lag die Renditeerwartung noch bei 4,5 %, während sie heute nur noch 2,5 % beträgt. Damals war es aufgrund der vorliegenden Fakten nicht möglich, eine solche Zinssenkung vorauszusehen, wie sie insbesondere nach der unerwarteten Aufhebung des Mindestwechsellkurses von CHF 1,20 für einen Euro im Januar 2015 erfolgte. Die letzte Revision des Vorsorgeplans, die erneut eine Erhöhung der Beiträge vorsah, wurde am 21. November 2014 vom Grossen Rat des Kantons Freiburg verabschiedet.

Die Reform, die der Bevölkerung im November 2020 zur Abstimmung unterbreitet wird, wurde im Jahr 2016 initiiert.

Weiterführende Informationen und Rentenrechner:

www.fr.ch/vorsorge